

# RS OGH 1953/2/17 4Ob31/53, 8ObA195/97b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1953

## Norm

AngG §13

## Rechtssatz

§ 13 AngG bezieht sich nicht nur auf Personen, die kaufmännische Dienst leisten. Diese Bestimmung ist auch auf einen Angestellten anzuwenden, der Angebote einholt, Verhandlung mit Lieferanten führt, Angebote technisch begutachtet, bei der Einkaufsabteilung seines Dienstgebers den Abschluß der Verträge beantragt und bei Abschlußverhandlungen mitwirkt. Verboten ist auch die Annahme einer Nachweisprovision (Zusicherung eines Prozentsatzes vom Auftragsgeld). Der Gegenbeweis, daß eine Zuwendung nicht zum Zwecke unlauterer Beeinflussung, sondern aus einem anderen unverfänglichen und zureichenden Grund gegeben worden sei - etwa für Leistungen an den Dritten in der Freizeit des Angestellten - , obliegt dem Angestellten. Voraussetzungen dieses Gegenbeweises (vgl auch 4 Ob 126/51).

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 31/53

Entscheidungstext OGH 17.02.1953 4 Ob 31/53

Veröff: JBl 1953,468 = Arb 5632

- 8 ObA 195/97b

Entscheidungstext OGH 13.11.1997 8 ObA 195/97b

nur: § 13 AngG bezieht sich nicht nur auf Personen, die kaufmännische Dienst leisten. Diese Bestimmung ist auch auf einen Angestellten anzuwenden, der Angebote einholt, Verhandlung mit Lieferanten führt, Angebote technisch begutachtet, bei der Einkaufsabteilung seines Dienstgebers den Abschluß der Verträge beantragt und bei Abschlußverhandlungen mitwirkt. (T1)

## Schlagworte

SW: Arbeitgeber, Beweis, Vertreter, Handelsvertreter, Provisionsannahme, Belohnungsannahme, Geldannahme, Schmiergeldannahme, Untreue, Beweislast, rechtswidrig, unrechtmäßig, Prozeß, Verfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0028093

## Dokumentnummer

JJR\_19530217\_OGH0002\_0040OB00031\_5300000\_001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)